

### Das berufsrechtliche Verfahren

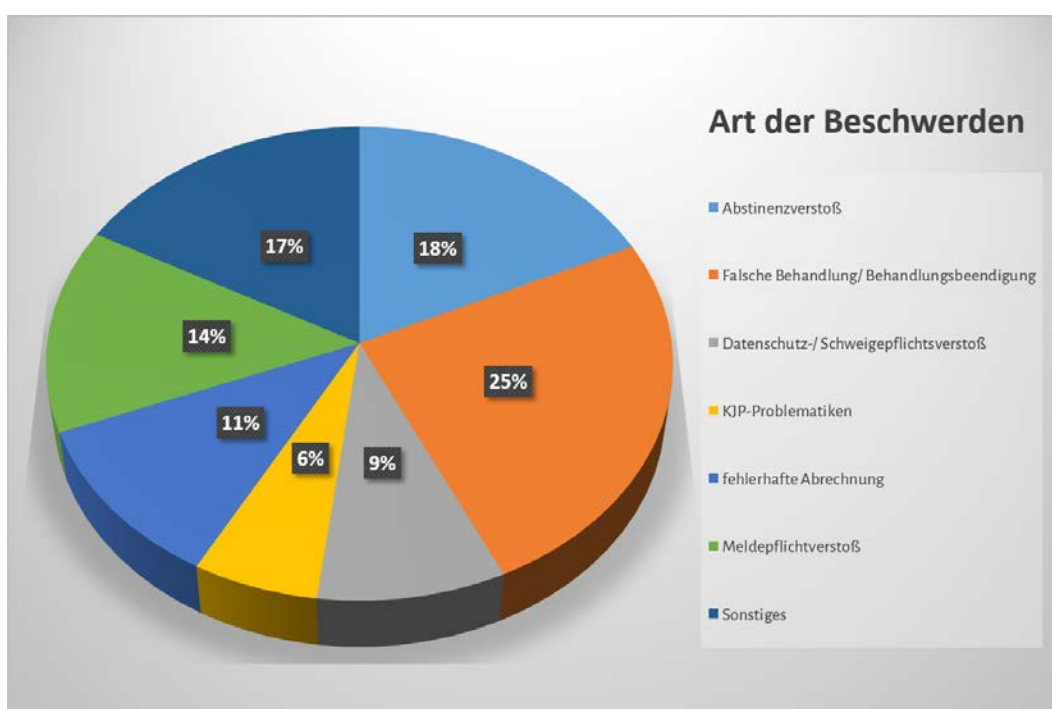
Die Berufsordnung der LPK RLP regelt, in Verbindung mit dem rheinland-pfälzischen Heilberufsgesetz, die Berufsausübung aller in Rheinland-Pfalz tätigen Psychotherapeut\*innen. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Heilberufsgesetz RLP ist es die gesetzliche Aufgabe der Kammer, die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen und notwendige Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen.

Die Kammer wird daher aktiv, wenn sie Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der einen Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt oder darstellen könnte.

Das berufsrechtliche Verfahren ist ein wichtiges Instrument im Rahmen des Patient\*innenschutzes. Aber wie läuft so ein berufsrechtliches Verfahren ab und was bedeutet das für den/ die betreffende\*n Psychotherapeut\*in? Wer erfährt von dem Verfahren und kann es zum Entzug der Approbation führen?

Oft wenden sich Patient\*innen an die Kammer, um berufsrechtswidriges Verhalten zu melden, manchmal sind es auch Kolleg\*innen oder Dritte. Mitunter erlangt die Kammer auch im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten Kenntnis von berufsrechtlichen Verstößen.

Folgende Arten von Beschwerden sind bei der Kammer in den letzten Jahren eingegangen:



In den meisten Fällen erlangt die Kammer über eine schriftliche Beschwerde gegen ein Kammermitglied Kenntnis von potentiellen berufsrechtlichen Verstößen. Anhand der von Dritten mitgeteilten Informationen wird fachlich und rechtlich überprüft, ob möglicherweise ein berufsrechtlicher Verstoß vorliegt. Anschließend wird gegebenenfalls ein berufsrechtliches Verfahren eingeleitet, welches kammerintern geführt wird.

Kammerintern meint hierbei, dass die Beschwerdeführer\*innen **keine** Informationen über die konkrete Art der Beendigung und Beurteilung des Verstoßes erhalten, sondern abschließend darüber informiert werden, ob das Verfahren mit oder ohne berufsrechtliche Maßnahmen beendet wurde, vgl. § 51 Abs. 4 HeilBG. **Allein** der/ die betroffene Psychotherapeut\*in erhält Kenntnis über die Art etwaiger berufsrechtlicher Maßnahmen. Dritte erhalten grundsätzlich keine Informationen über das Verfahren, § 21 Abs. 5 HeilBG bleibt unberührt.

Im ersten Schritt wird das betroffene Mitglied schriftlich zu den Vorwürfen angehört und erhält die Gelegenheit, sich umfassend hierzu zu äußern und die eigene Sicht des Sachverhalts gegenüber der Kammer darzulegen (sog. Anhörung). Die/der beschwerdeführende Patient\*in/ Dritte erhält diese Stellungnahme des Kammermitglieds **nicht**. Die Beratung und Unterstützung durch einen Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann jedoch auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden.

Psychotherapeut\*innen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, der Auskunftsanspruch der Kammer gegenüber dem Kammermitglied in einem berufsrechtlichen Verfahren stellt jedoch eine **Ausnahme von der Schweigepflicht** dar. Die Kammer holt zusätzlich regelhaft eine Einwilligungserklärung der Beschwerdeführer\*innen ein.

Nach Eingang der Stellungnahme des Mitglieds wird der Sachverhalt erneut umfassend bewertet. Sind nach der Ermittlung des vollständigen Sachverhalts **keine berufsrechtlichen Verstöße** erkennbar, wird das Verfahren umgehend und **ohne Konsequenzen** für die Psychotherapeut\*innen **eingestellt**.

Werden **berufsrechtliche Verstöße festgestellt**, ist der Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 HeilBG verpflichtet, zu beurteilen, ob „nach der Bedeutung der Pflichtverletzung und der Schuld des Kammermitglieds“ ein **berufsgerichtliches Verfahren** vor dem Heilberufsgericht eingeleitet werden muss. Im Falle eines berufsgerichtlichen Verfahrens (z.B. bei Abstinenz- oder Schweigepflichtverletzungen) wird ebenfalls die Approbationsbehörde, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterrichtet, vgl. § 51 Abs. 1 HeilBG. Ein eventueller **Entzug der Approbation** ist nur in engen Grenzen möglich und erfolgt nie durch die Kammer, sondern stets durch die zuständige Approbationsbehörde. Dies resultiert daraus, dass die Berufsfreiheit in Art. 12 des Grundgesetzes geschützt ist und daher nur massive Verstöße (beispielsweise grobe Abstinenzverletzungen, betrügerisches Handeln), geeignet sind, einen Approbationsentzug zu rechtfertigen.

Muss kein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden, hat der Vorstand gegenüber dem Kammermitglied eine **schriftliche Rüge**, evtl. verbunden mit einem Ordnungsgeld, zu erteilen. Das Heilberufsgesetz gibt in § 12 Abs. 2 für ein etwaiges Ordnungsgeld, „unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds“, einen Rahmen von bis zu 50.000,00 Euro vor. Allerdings berücksichtigt der Vorstand stets den Einzelfall, sodass bisher deutlich moderatere Ordnungsgelder verhängt wurden.

Wenn das betroffene Kammermitglied mit dem Ausgang des berufsrechtlichen Verfahrens nicht einverstanden ist, hat es die Möglichkeit form- und fristgemäß gegen die Entscheidung des Vorstands zunächst Einspruch einzulegen und sich im letzten Schritt auch an das Heilberufsgericht zu wenden.

## **Weitere Informationen**

Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Homepage hier: <https://www.lpk-rlp.de/info-portal/alles-was-recht-ist/praxis-tipps-der-lpk-juristinnen/das-berufsrechtliche-beschwerdeverfahren.html>